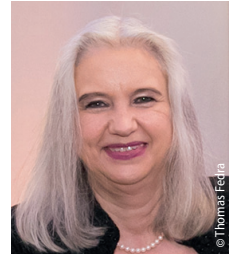


Der Rat und das Europäische Parlament haben am 21.6.2022 eine vorläufige politische Einigung über die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) erzielt, heißt es in der PM des Europäischen Rats desselben Tages. Der Vorschlag zielt darauf ab, Lücken in den geltenden Vorschriften für die Angabe nichtfinanzieller Informationen zu schließen, deren Qualität bislang nicht ausgereicht habe, um eine angemessene Berücksichtigung durch die Anleger zu ermöglichen. Diese Unzulänglichkeiten behinderten den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Durch die CSRD werde die Richtlinie aus dem Jahr 2014 über die Angabe nichtfinanzieller Informationen geändert. Damit sollten die Berichterstattungspflichten präzisiert werden, und es solle sichergestellt werden, dass große Unternehmen verpflichtet sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen offenzulegen. Ferner werde durch die Richtlinie das Erfordernis der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie – durch die Vorgabe, dass alle Informationen in einem gesonderten Abschnitt der Lageberichte der Unternehmen zu veröffentlichen sind – eine bessere Zugänglichkeit dieser Informationen eingeführt. Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) solle auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen mehrerer europäischer Agenturen für die Festlegung europäischer Standards zuständig sein. Die EU-Vorschriften über nichtfinanzielle Informationen gälten für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten sowie für alle großen Unternehmen und alle an einem geregelten Markt notierten Unternehmen. Diese Unternehmen seien auch für die Evaluierung der Informationen auf der Ebene ihrer Tochterunternehmen verantwortlich. Die Vorschriften gälten auch für KMU, mitunter in anderer Form. KMU würden während eines Übergangszeitraums eine Ausnahmeregelung (Opt-out) in Anspruch nehmen können: Sie würden bis 2028 vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein. Wenn ein KMU eine solche Ausnahmeregelung geltend mache, müsse es eine Erklärung für das Fehlen des Nachhaltigkeitsberichts vorlegen. – In einer der nächsten Ausgaben des BB wird sich Müller in einem Beitrag mit dem Thema „Mittelstandsperspektive im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ beschäftigen.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### GRI: Abgleich der ESRS-Entwürfe mit den GRI-Standards

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen Bericht veröffentlicht, der die Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem bestehenden GRI-Rahmenwerk analysiert. Darin werden Verbesserungsvorschläge und weitere Möglichkeiten zur Angleichung erläutert. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

### IASB: Abschlussbericht zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10–12

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat einen Abschlussbericht zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“ veröffentlicht. Darin werden nur geringfügige Anwendungsprobleme festgestellt. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

### IPSASB: Konsultationspapier zu natürlichen Ressourcen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat ein Konsultationspapier zur Berichterstattung über natürliche Ressourcen veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.10.2022 erbeten.

### IDW: Stellungnahme zum IESBA Code of Ethics – Technologiebezogene Anpassungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in einem unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Schreiben zum Exposure Draft „Proposed Technology-related

Revisions to the Code“ des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Stellung genommen. Durch die vermehrte Nutzung von Informationstechnologie in der WP-Praxis stellen sich berufsethische Fragen. Dazu gehören u. a. Aspekte wie die kritische Grundhaltung gegenüber dem Inhalt und der Zuverlässigkeit IT-generierter Aussagen („output of technology“) und die Erbringung von IT-bezogenen Leistungen durch Berufsträger. Das IDW unterstützt im Grundsatz die Anpassung berufsethischer Regeln an immer weiter technisierte Berufsausübung. Zu den Schwachpunkten gehören nach seiner Meinung z. B. die Verwendung unklarer Begriffe, etwaiger unnötiger Verwaltungsaufwand und die Praxistauglichkeit einzelner Vorschläge.

(IDW Aktuell vom 21.6.2022)

### IDW: Stellungnahme zum IESBA Code of Ethics – Definitionen von Prüfungsteam und Konzernabschlussprüfung

Das IDW hat sich in einem unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Schreiben zu den Vorschlägen des IESBA, die Definitionen der Begriffe Prüfungsteam und Konzernabschlussprüfung im Ethik-Kodex zu ändern, geäußert. Mit diesen Änderungen möchte der IESBA den Ethik-Kodex an entsprechende Definitionsänderungen des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in dessen jüngst veröffentlichten Qualitätsmanagementstandards und International Standards on Auditing (ISA) angleichen. Das IDW äußerte die Sorge, dass diese Änderungen die praktischen Auswirkungen vernachlässigen, die sich bei zukünftigen Abschlussprüfungen oder Assurance-Leistungen ergeben, wenn diese eine

Nachhaltigkeitsberichterstattung inklusive der Wertschöpfungsketten betreffen. Entsprechende Bedenken hatte das IDW bereits in seinem Schreiben an den International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zu ISA 600 vom 2.10.2020 geäußert. Weitere Überarbeitungen sollen die Anwendung des IESBA-Kodex auf alle Beteiligten einer Konzernabschlussprüfung klären. Hierbei sehen die geplanten Änderungen von IESBA vor, dass ein Teilbereichsprüfer, der nicht Teil des Netzwerks des Konzernabschlussprüfers ist, verpflichtet ist, die für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) geltenden ethischen Anforderungen in allen Handlungen bei der Konzernabschlussprüfung zu beachten, auch wenn die Tochtergesellschaft ein Non-PIE ist, aber die Muttergesellschaft ein PIE ist. Dies hätte, so befürchtet das IDW, bedeutende Auswirkungen auf den Prüfermarkt.

(IDW Aktuell vom 21.6.2022)

### IDW: Plädoyer für mehr Transparenz bei ESG-Ratings

Agenturen, die Bewertungen über ökologische und soziale Faktoren sowie Fragen der guten Unternehmensleitung abgeben (ESG-Ratings), sollen laut IDW zu mehr Transparenz verpflichtet werden. In seiner unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Stellungnahme an die EU-Kommission fordert das IDW zudem, ESG-Rating-Agenturen systematisch zu überwachen. Das IDW antwortet damit auf eine Konsultation zum Markt für ESG-Ratings, mit der die EU-Kommission bis zum 10.6.2022 Stellungnahmen der verschiedenen Marktteilnehmer eingeholt hat. Wirtschaftsprüfer verfügen bei dem Thema über eine hohe Expertise, denn sie übernehmen in Deutschland Pflichtprü-